

FAQ zum „Sanierungsscheck“

Thermische Sanierung privater Wohnbau – Befristete Förderungsmöglichkeit im Rahmen des Konjunkturpakets der österreichischen Bundesregierung

Häufig gestellte Fragen zur Förderungsaktion

1.	Wer erhält eine Förderung?	2
2.	An wen können sich Erzeuger / Erfinder von Produkten zur thermischen Sanierung wenden?	2
3.	Was ist ein förderungsfähiges Objekt?	2
4.	Sind Mietzinshäuser / Eigentümergemeinschaften förderungsfähig?	2
5.	Kann ich als Eigentümer eines Reihenhauses bzw. Doppelhauses eine Förderung für die Sanierung meines Dachs oder meiner Fassade beantragen?	2
6.	Mein Gebäude ist sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt – kann ich trotzdem einreichen?	2
7.	Die Baugenehmigung für mein Gebäude wurde nach dem 31.12.1998 erteilt – kann ich trotzdem eine Förderung in Anspruch nehmen?	2
8.	Wie oft kann die Förderung beantragt werden?	2
9.	Kann ich auch eine Förderung für meinen Nebenwohnsitz beantragen?	2
10.	Was ist eine umfassende Sanierung?	3
11.	Was ist eine Einzelmaßnahme?	3
12.	Was ist bei der Umsetzung von zwei Einzelmaßnahmen zu beachten?	3
13.	Welche Umstellungen meines Wärmeerzeugungssystems sind förderungsfähig?	3
14.	Woher weiß ich, ob ich eine umfassende Sanierung, Einzelmaßnahme oder Umstellung im Wärmeerzeugungssystem beantragen soll?	3
15.	Brauche ich einen Energieausweis?	3
16.	Wird ein Zertifikat des Energiesparverbandes als Energieausweis anerkannt?	3
17.	Woher bekomme ich einen Energieausweis?	3
18.	Ich habe bereits einen Energieausweis – wie alt darf dieser sein?	3
19.	Was wird gefördert?	4
20.	Wie hoch ist die Förderung?	4
21.	Kann ich die Bundesförderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?	4
22.	Kann ich die Bundesförderung parallel zu einer anderen Bundesförderung beanspruchen?	4
23.	In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“?	4
24.	Bis wann muss ich meine Maßnahme umsetzen?	4
25.	Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem Einreichen durchgeführt wurden?	4
26.	Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem 14.04.2009 durchgeführt wurden?	5
27.	Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrages den Auftrag für die Sanierung erteilen?	5
28.	Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrages eine Anzahlung tätigen?	5
29.	Welche Unterlagen benötige ich für die Einreichung einer Förderung?	5
30.	Wo stelle ich das Förderungsansuchen?	5
31.	Welche Unterlagen benötige ich für die zur Auszahlung der Förderung?	5
32.	Wann wird die Förderung ausbezahlt?	5
33.	Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?	5
34.	Welche U-Werte müssen eingehalten werden?	6
35.	Werden auch Wohnungstüren gefördert?	6
36.	Kann der Fenstertausch in einem Wintergarten gefördert werden?	6
37.	Können auch nur die Materialien gefördert werden?	6
38.	Welche Solaranlagen werden gefördert?	6
39.	Kann auch eine Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung gefördert werden?	6
40.	Welche Holzcentralheizungen werden gefördert?	6
41.	Welche Wärmepumpen werden gefördert?	6
42.	Welche Erdgas-Brennwertkessel werden gefördert?	7
43.	Kann die Maßnahme auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?	7
44.	Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“ beantworten?	7

1. Wer erhält eine Förderung?

Natürliche Personen, die (Mit-)Eigentümer/innen, Bauberechtigte oder Mieter/innen eines Ein- oder Zweifamilienhauses oder einer Wohnung im Inland sind.

2. An wen können sich Erzeuger / Erfinder von Produkten zur thermischen Sanierung wenden?

Erzeuger / Erfinder von Produkten können sich wegen ihrer Produkte an die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) wenden.

3. Was ist ein förderungsfähiges Objekt?

Mit „Objekt“ ist das Einfamilienhaus oder die einzelne Wohnung in einem Zweifamilienhaus oder mehrgeschossigem Wohnbau gemeint.

4. Sind Mietzinshäuser / Eigentümergemeinschaften förderungsfähig?

Bei Objekten, in denen sich mehrere Miet- oder Eigentumswohnungen befinden, kann der Mieter oder Besitzer der Wohnung nur für Maßnahmen ansuchen, die seine Wohnung betreffen (z. B. Fenster). Die Fassade kann in solchen Fällen nicht gefördert werden, auch wenn alle Mieter oder Eigentümer zustimmen.

5. Kann ich als Eigentümer eines Reihenhauses bzw. Doppelhauses eine Förderung für die Sanierung meines Dachs oder meiner Fassade beantragen?

Ja, bei Reihenhäusern bzw. Doppelhäusern kann für alle gelisteten Maßnahmen zur thermischen Sanierung (Dämmung der Außenwände, der obersten Geschoßdecke bzw. des Daches, der untersten Geschoßdecke bzw. des Kellerbodens und Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren) sowie für Umstellungen des Wärmeerzeugungssystems eine Förderung beantragt werden.

6. Mein Gebäude ist sowohl zu Wohnzwecken als auch betrieblich genutzt – kann ich trotzdem einreichen?

Das kommt darauf an. Wenn die zu Wohnzwecken dienende Fläche überwiegt (mehr als 50 % des Gesamtgebäudes ausmacht), kann ein Förderungsantrag für den Sanierungsscheck gestellt werden.

7. Die Baugenehmigung für mein Gebäude wurde nach dem 31.12.1998 erteilt – kann ich trotzdem eine Förderung in Anspruch nehmen?

Leider nein. Eine wesentliche Förderungsvoraussetzung ist, dass die Baubewilligung für das betreffende Gebäude spätestens am 31.12.1998 rechtskräftig erteilt worden ist.

8. Wie oft kann die Förderung beantragt werden?

Jeder Förderungswerber kann nur einmal eine Sanierungsscheck-Förderung erhalten.

9. Kann ich auch eine Förderung für meinen Nebenwohnsitz beantragen?

Ja, bitte beachten Sie aber, dass jeder Förderungswerber nur einmal eine Sanierungsscheck-Förderung erhalten kann.

10. Was ist eine umfassende Sanierung?

Die Sanierung gilt als umfassend, wenn durch eine oder mehrere der angeführten Maßnahmen folgender energetischer Standard erreicht wird:

- Reduktion des Heizwärmebedarfes durch die Sanierungsmaßnahmen auf maximal 75 kWh/m²a bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis $\geq 0,8$ bzw. auf maximal 35 kWh/m²a bei einem Oberflächen-Volumsverhältnis des Gebäudes $\leq 0,2$ (Zwischenwerte werden linear interpoliert) oder
- Reduktion des Heizwärmebedarfes auf maximal 50 % des Heizwärmebedarfs vor der Sanierung.

11. Was ist eine Einzelmaßnahme?

Als Einzelmaßnahme wird eine thermische Sanierung gesehen, wenn eine Reduktion des Heizwärmebedarfs um zumindest 10 % erzielt wird und nicht die Kriterien einer umfassenden Sanierung erreicht werden.

12. Was ist bei der Umsetzung von zwei Einzelmaßnahmen zu beachten?

Die Reduktion des Heizwärmebedarfs um zumindest 20 % muss erzielt werden (und die Kriterien einer umfassenden Sanierung werden nicht erreicht).

13. Welche Umstellungen meines Wärmeerzeugungssystems sind förderungsfähig?

- Einbindung einer thermischen Solaranlage in das bestehende Heizungssystem
- Umstieg auf Holzzentralheizungsgeräte
- Einbau von Wärmepumpen
- Umstieg auf Erdgas-Brennwertkessel

14. Woher weiß ich, ob ich eine umfassende Sanierung, Einzelmaßnahme oder Umstellung im Wärmeerzeugungssystem beantragen soll?

Nach Berechnung des Energieausweises wird durch den Aussteller des Energieausweises das „Beiblatt zum Energieausweis“ ausgefüllt. Hier findet sich am Ende des Beiblattes die Möglichkeit der Antragstellung.

15. Brauche ich einen Energieausweis?

Ja. Der Energieausweis ist eine Förderungsvoraussetzung.

16. Wird ein Zertifikat des Energiesparverbandes als Energieausweis anerkannt?

Nein, diese Art von Zertifikaten wird nur bei gewissen Landesförderungen (OÖ, Stmk., Tirol, Vorarlberg, Kärnten) anerkannt. Für die Bundesförderung „Sanierungsscheck“ stellt der Energieausweis eine Förderungsvoraussetzung dar.

17. Woher bekomme ich einen Energieausweis?

Die Befugten, die Energieausweise ausstellen dürfen, finden Sie unter <http://wko.at/wknoe/rp/Energieausweis.pdf>.

18. Ich habe bereits einen Energieausweis – wie alt darf dieser sein?

Der Energieausweis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwölf Monate sein.

19. Was wird gefördert?

Die Kosten des Energieausweises können in Zusammenhang mit einer der unten angeführten Maßnahme gefördert werden.

Wenn eine umfassende Sanierung durchgeführt wird, kann weiters gefördert werden:

Die Dämmung der Außenwände, Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches, Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens, Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren, Solaranlagen, Holzzentralheizungssysteme, Wärmepumpen und Erdgas-Brennwertkessel in Kombination mit Solaranlagen.

Wenn eine Einzelmaßnahme umgesetzt wird, kann weiters gefördert werden:

Entweder die Dämmung der Außenwände oder die Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches oder die Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens oder die Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren.

Wenn zwei Einzelmaßnahmen umgesetzt werden:

Es sind zwei Dämmmaßnahmen förderungsfähig (Dämmung der Außenwände, Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches, Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens, Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren).

Wenn eine Änderung im Wärmeerzeugungssystem umgesetzt wird, können weiters gefördert werden:

Solaranlagen, Holzzentralheizungssysteme, Wärmepumpen und Erdgas-Brennwertkessel in Kombination mit Solaranlagen.

20. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt 20 % aber maximal

- EUR 5.000,- bei einer umfassenden Sanierung, Umsetzung einer oder von zwei Einzelmaßnahmen bzw.
- EUR 2.500,- wenn eine Umstellung von Wärmeerzeugungssystemen beantragt wird.

21. Kann ich die Bundesförderung parallel zu einer Landesförderung beanspruchen?

Ja! Es können zusätzlich Landesförderungen beansprucht werden.

22. Kann ich die Bundesförderung parallel zu einer anderen Bundesförderung beanspruchen?

Nein! Es können keine weiteren Bundesförderungen beansprucht werden.

23. In welchem Zeitraum läuft die Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“?

Die Förderaktion läuft vom 14.04.2009 bis zum 31.12.2010 (Einreichdatum).

24. Bis wann muss ich meine Maßnahme umsetzen?

- Förderungszusagen bis zum 31.12.2010: Die geförderten Maßnahmen sind längstens zwölf Monate nach Förderungszusage umzusetzen und abzurechnen.
- Förderungszusage nach dem 31.12.2010: Die geförderten Maßnahmen sind bis spätestens 31.12.2011 umzusetzen und abzurechnen.

25. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem Einreichen durchgeführt wurden?

Leider nicht. Im Rahmen der Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“ können nur Maßnahmen gefördert werden, wenn das Förderungsansuchen zuvor eingereicht wurde. Die einzige Ausnahme sind immaterielle Leistungen wie z. B. der Energieausweis oder Planungsleistungen. Diese Leistungen können auch anerkannt werden, wenn sie vor dem Einreichen erbracht wurden.

26. Können Maßnahmen gefördert werden, die bereits vor dem 14.04.2009 durchgeführt wurden?

Leider nicht. Im Rahmen der Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“ können nur Maßnahmen gefördert werden, wenn das Förderungsansuchen zuvor eingereicht wurde. Der früheste Antrag auf Förderung kann am 14.04.2009 gestellt werden. Die einzige Ausnahme sind immaterielle Leistungen wie z. B. der Energieausweis oder Planungsleistungen: Diese Leistungen können auch anerkannt werden, wenn sie vor dem 14.04.2009 erbracht wurden.

27. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrages den Auftrag für die Sanierung erteilen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahme ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

28. Kann ich bereits vor Einreichung des Förderungsantrages eine Anzahlung tätigen?

Ja. Stichtag für den Beginn der Maßnahme ist die Lieferung von Materialien bzw. der Baubeginn.

29. Welche Unterlagen benötige ich für die Einreichung einer Förderung?

- Ein vollständig ausgefülltes und eingereichtes Förderansuchen
- Beiblatt zum Energieausweis
- Angebote

30. Wo stelle ich das Förderungsansuchen?

Formblätter zur Antragstellung sind bei allen Bankfilialen und Bausparkassen erhältlich und können dort eingereicht werden. Die Abwicklung erfolgt sodann über folgende Bausparkassen:

- Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H., Liechtensteinstraße 111-115, 1091 Wien; Tel.: 050 400 46-455
- Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG, Beatrixgasse 27, 1031 Wien; Tel.: 050 100-29800
- Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft mbH, Wiedner Hauptstraße 94, 1050 Wien; Tel.: 01/546 46-53
- Bausparkasse Wüstenrot-AG, Alpenstraße 70, 5033 Salzburg; Tel.: 05 7070-126

31. Welche Unterlagen benötige ich für die zur Auszahlung der Förderung?

- Das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Endabrechnungsformular
- alle die geförderte Anlage betreffenden Rechnungen und Zahlungsbelege (in Kopie)
- das Beiblatt zum Energieausweis, sofern die Maßnahme nicht wie ursprünglich eingereicht, umgesetzt wurde

32. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach Einlangen der vollständigen und korrekten Unterlagen (Endabrechnung, Rechnungen in Kopie, Beiblatt zum Energieausweis, sofern die Maßnahme nicht wie ursprünglich eingereicht, umgesetzt wurde) wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen.

33. Was passiert, wenn keine Mittel zur Förderung mehr vorhanden sind?

Die gesamten Mittel zur Förderung von „Thermische Sanierungen privater Wohnbau“ betragen EUR 50 Millionen. Die Förderungen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel für vollständige Anträge in der Reihenfolge des Einlangens bei der Abwicklungsstelle gewährt. Wenn die Mittel ausgeschöpft sind, besteht keine weitere Förderungsmöglichkeit für neu eingereichte Förderungsansuchen.

34. Welche U-Werte müssen eingehalten werden?

Bei der **umfassenden Sanierung** sind keine speziellen U-Werte einzuhalten. Für die **Einzelmaßnahme** gelten folgende Maximalwerte:

- Dämmung der Außenwände: U-Wert nach Sanierung maximal 0,25 W/m²K
- Dämmung der obersten Geschossdecke bzw. des Daches: U-Wert nach Sanierung maximal 0,20 W/m²K
- Dämmung der untersten Geschossdecke bzw. des Kellerbodens: U-Wert nach Sanierung maximal 0,35 W/m²K
- Sanierung bzw. Austausch der Fenster und Außentüren: U-Wert nach Sanierung maximal 1,35 W/m²K

35. Werden auch Wohnungstüren gefördert?

Türen können nur gefördert werden, wenn es Außentüren sind (z. B. auf einen Balkon). Wohnungseingangstüren, die in ein Stiegenhaus gehen, können nicht gefördert werden.

36. Kann der Fenstertausch in einem Wintergarten gefördert werden?

Ja, aber nur dann, wenn der Wintergarten beheizbar ist.

37. Können auch nur die Materialien gefördert werden?

Nein, eine Rechnung von einem Professionisten über die Arbeitszeit muss vorgelegt werden.

38. Welche Solaranlagen werden gefördert?

Solaranlagen können ab 20 m² Kollektorfläche (bzw. ab 8 m² Kollektorfläche in Kombination mit Gas-Brennwertgeräten) gefördert werden, wenn die Kollektoren nach der Solar-Keymark-Richtlinie geprüft sind. Eine Liste der in Frage kommenden Kollektortypen finden Sie unter http://www.estif.org/solarkeymark/Links/Internal_links/database/collector-database-updated.htm.

39. Kann auch eine Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung gefördert werden?

Nein, Solaranlagen zur ausschließlichen Warmwasseraufbereitung können nicht gefördert werden; dies stellt keine Maßnahme zur thermischen Sanierung eines Gebäudes dar.

40. Welche Holzcentralheizungen werden gefördert?

Moderne Holzcentralheizungsgeräte (Kesselanlagen) betrieben mit Pellets, Hackgut oder Stückholz bis zu einer Nennleistung von 50 kW. Die Anlagen müssen die Emissionsgrenzwerte gemäß Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) erfüllen. Eine Liste der in Frage kommenden Kesseltypen finden Sie ab 06.04.2009 unter <http://www.publicconsulting.at/de/portal/umweltfrderungen/bundesfrderungen/betrieblicheumweltfrderungiminland/frderuugenimrahmendeskonzunkturpaketes/konzunkturpaketthermischesanierungprivaterwohnbau/>.

41. Welche Wärmepumpen werden gefördert?

Wärmepumpen mit einer Jahresarbeitszahl von mindestens 4,0 können gefördert werden. Angaben zur Jahresarbeitszahl erhalten Sie von Ihrem Wärmepumpenanbieter.

42. Welche Erdgas-Brennwertkessel werden gefördert?

Erdgas-Brennwertkessel werden gefördert, wenn das Wärmeverteilsystem mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C betrieben wird. Eine weitere Voraussetzung ist die Einbindung einer thermischen Solaranlage mit einer Bruttokollektorfläche von mindestens 8 m² in das Wärmeerzeugungssystem. Wird diese Solaranlage neu errichtet und zur Förderung eingereicht, muss der eingesetzte Solarkollektor von einer anerkannten Prüfstelle entsprechend der Solar-Keymark-Richtlinie geprüft sein. Eine Liste der in Frage kommenden Kollektortypen findet sich unter http://www.estif.org/solarkeymark/Links/Internal_links/database/collector-database-updated.htm.

43. Kann die Maßnahme auch von einem ausländischen Unternehmen durchgeführt werden?

Ja, die Sanierungsmaßnahmen können auch von einem Unternehmen durchgeführt werden, das im Ausland seinen Firmensitz hat.

44. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion „Thermische Sanierung privater Wohnbau“ beantworten?

Für weitere Fragen stehen Ihnen folgende Bausparkassen zur Verfügung:

- Allgemeine Bausparkasse reg.Gen.m.b.H., Liechtensteinstraße 111-115, 1091 Wien; Tel.: 050 400 46-455
- Bausparkasse der österreichischen Sparkassen AG, Beatrixgasse 27, 1031 Wien; Tel.: 050 100-29800
- Raiffeisen Bausparkasse Gesellschaft mbH, Wiedner Hauptstraße 94, 1050 Wien; Tel.: 01/546 46-53
- Bausparkasse Wüstenrot-AG, Alpenstraße 70, 5033 Salzburg; Tel.: 05 7070-126